
DUH Sofortprogramm 2023

Schlüsselemente zur Senkung der Emissionen im Gebäudesektor

Der Gebäudesektor hat im Jahr 2022 bereits zum dritten Mal in Folge die gesetzlich festgelegten Klimaziele verfehlt. Hier zeigt sich die strukturelle Schiefelage in einem Gebäudesektor, der nur knapp 20 Jahre vor der notwendigen Klimaneutralität Deutschlands noch immer zu viel Energie verbraucht und weitestgehend fossil beheizt wird. Schnellstmöglich muss jetzt die Kehrtwende eingeläutet und verbindliche, schnell wirksame politische Maßnahmenpakete und gesetzliche Vorgaben auf den Weg gebracht werden. Nur durch eine grundlegende Kurskorrektur können Bewohner:innen nachhaltig bei den Energiekosten entlastet, die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von Energieimporten gewährleistet, der Bedarf an Rohstoffen und Flächen gesenkt und die Klimaziele noch erreicht werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) acht Schlüsselemente vor, die zwingend im neuen Sofortprogramm 2023 für den Gebäudesektor zu finden sein müssen. Die Erreichung der Klimaziele 2030 wird maßgeblich davon abhängen, ob diese Maßnahmenpakete noch in diesem Jahr in die politische Umsetzung und praktische Verankerung kommen.

Eine besonders schnell umzusetzende Maßnahme ist die unkomplizierte und schnelle Abwicklung der Förderung von Wärmepumpen. Als Vorbild muss hier die Förderung der vollelektrischen und alternativen Antriebe im Verkehrsbereich dienen. Hier werden, ebenfalls vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt, Fördersummen in kürzester Zeit ausgezahlt. Derzeit dauert dieser Prozess bei den Wärmepumpen extrem lange und ist mit vielen Hürden versehen. Nur so kann dem vor kurzem eingetretenen massiven Einbruch des Einbaus der klimafreundlichsten Heizalternative, der elektrischen Wärmepumpe, entgegengewirkt werden. Dabei sollte nur die Technologie, nicht die Installation gefördert werden, mit einem möglichst hohen und für alle unter einem Einkommen von 120.000 Euro garantierten Fördersatz, der direkt in existierenden Förderprogrammen angepasst werden muss. So wird eine Preisspirale nach oben verhindert. Es braucht außerdem einen Wärmepumpenstromtarif, der den Menschen einen wirtschaftlich vorteilhaften Betrieb der Wärmepumpe garantiert. Ein 180-Tage-Programm zur Sanierung von Schulen und Kindergärten kann ebenfalls schnell umgesetzt werden. Hier muss der Bund die Länder in einer schnellen Umsetzung unterstützen. Besonders Schulen und Kindergärten sind häufig in einem sehr maroden Zustand. Bereits erste Maßnahmen können deshalb CO₂ Emissionen maßgeblich und schnell senken.

1. Energieverbrauch konsequent senken

- Steigerung der Sanierungsrate auf mindestens 3 Prozent pro Jahr
- Steigerung der Sanierungstiefe auf Effizienzhaus-55 Standard
- Langfristige Planungssicherheit schaffen

- Schaffung von verbindlichen Sanierungsanlässen
- Einführung von Mindesteffizienzstandards

Um zurück auf klimapolitischen Zielkurs zu kommen, bedarf es einer deutlichen **Steigerung der energetischen Sanierungsrate auf mindestens 3 Prozent** pro Jahr. Hierbei ist es unumgänglich, zusätzlich zu finanziellen Anreizen neue ordnungsrechtliche Vorgaben zu verankern. Nur wenn die Verbräuche deutlich sinken, wird der deutsche Gebäudebestand bezahlbar bleiben und mit erneuerbarer Energie versorgt werden können. Ohne Sanierung wird Klimaneutralität 2045 nicht billiger, sondern teurer.

Auch bei der **Sanierungstiefe** muss aufgrund der langen Lebenszyklen im Gebäudebestand bereits heute die Klimaneutralität 2045 vorbereitet werden. Im Durchschnitt muss der Gebäudebestand 2045 mindestens ein Niveau des aktuellen Effizienzhaus-55 Standards bzw. höchstens einem Endenergiebedarf von 70 kWh/qm*a erreichen. Entscheidend wird es sein, die Zielvorgabe des klimaneutralen Gebäudebestands schrittweise vorzubereiten und die notwendige **Planungssicherheit** für Gebäudeeigentümer:innen, Handwerk, Planende und Industrie zu schaffen. Dafür sind verlässliche und **langfristige Förderbedingungen** und die **Schaffung von verbindlichen Sanierungsanlässen** zentrale Instrumente, die schnellstmöglich verankert werden müssen. Gesetzliche Mindestvorgaben für die Effizienz von bestehenden Gebäuden (sog. Minimum Energy Performance Standards, MEPS) können für die nötige Sanierungsrate und Sanierungstiefe wichtige Impulse setzen.

2. Abrisse stoppen & Graue Emissionen senken

- Ordnungsrechtliche THG-Grenzwerte für Gebäude im gesamten Lebenszyklus
- Festlegung eines Pfades zur Absenkung von Grenzwerten
- Einführung einer Abrissgenehmigungspflicht
- Einführung einer Pflicht für Ausgleichsmaßnahmen bei Versiegelung

Während lange nur die Nutzungsphase von Gebäuden im Fokus stand, ist es jetzt an der Zeit, den gesamten Lebenszyklus einzubeziehen, wenn es um die Klimafreundlichkeit von Gebäuden geht. Dabei muss der Blick insbesondere auf graue Emissionen gerichtet werden, die durch die Herstellung von Baumaterialien entstehen. Daher braucht es die **ordnungsrechtliche Einführung von Ökobilanz-Grenzwerten je Gebäude**. Als Indikatoren bieten sich aus dem Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) sowohl die THG-Emissionen im gesamten Lebenszyklus in kg CO² Äqu./m²a als auch der Primärenergiebedarf (PERE-erneuerbar und PENRE-nicht erneuerbar, in kWh/m²a) an. Die Einführung von Grenzwerten ermöglicht auch die **Festlegung eines Absenkpades in Richtung Klimaneutralität** im Jahr 2045. Alle zwei Jahre sollen die Grenzwerte verringert werden, um die Lücke zum Zielwert Netto-Null-Emissionen planbar und sicher zu schließen.

Der Schlüssel für Klimaschutz liegt im **Erhalt bestehender Bausubstanz**. Durch jeden Abriss und Neubau entstehen neben vielen weiteren negativen Auswirkungen graue Emissionen. Das aktuelle Regelwerk und das Fördersystem setzen jedoch Fehlanreize für den Abriss bestehender Bausubstanz, da die Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus außen vor bleibt. Das führt auch dazu, dass in der Praxis vorhandene Potentiale für ein Umbauen und Weiternutzen nicht ausgeschöpft werden. Es braucht einen Paradigmenwechsel mit **Fokus auf das Bauen im Bestand**. Sanierungen, Umbauten, Umnutzungen und bauliche Erweiterungen wie An- und Aufstockungen müssen gegenüber Neubauten privilegiert werden. Zudem muss in den Landesbauordnungen aller Bundesländer die **Pflicht zur Abrissgenehmigung** eingeführt werden. Teil der Abrissprüfung muss eine vergleichende Ökobilanzierung sein, die unter der Betrachtung des Lebenszyklus die Klima- und Umweltauswirkungen von Abriss und Neubau denen der Sanierung gegenüberstellt. Durchgeführte Abrisse müssen erfasst werden.

Durch das “Bauen im Grünen” leidet die Biodiversität und es geht außerdem Freiraum verloren, der für den natürlichen Klimaschutz oder für die Nahrungsmittelerzeugung benötigt wird. Außerdem entsteht eine Zersiedelung, welche nochmal zusätzliche Infrastruktur wie Straßen benötigt und damit Verkehrswege verlängert und Treibhausgasemissionen erhöht. Daher benötigt es eine sofortige Umsetzung des **Netto-Null-Flächenverbrauchs** für den Wohnungsneubau. Neubebaute Fläche muss durch Ausgleichsmaßnahmen wie Entsiegelungen kompensiert werden. Vorhandene Bestandpotentiale sollen genutzt werden. Förderinstrumente, welche den Bau von Einfamilienhäusern auf der grünen Wiese anreizen, müssen modifiziert oder abgeschafft werden (z.B. Baukindergeld, KfW-Programme, kommunale Familien-Bauland-Förderungen).

3. Ambitioniertes Effizienzgesetz verabschieden

- Verbindliche und jahresscharfe Einsparziele für alle Sektoren
- Monitoring und Sanktionsmechanismen bei Nichterreichen
- Festlegung einer Sanierungsrate für öffentliche Gebäude
- 180-Tage-Programm zur energetischen Sanierung von Schulen und Kindergärten
- Flächendeckender Energiebedarfsausweis

Neben dem Klimaschutzgesetz braucht es daher als zweite Säule zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 ein Energieeffizienzgesetz. Um den Energieverbrauch in Deutschland strukturell zu senken, braucht es die **Verabschiedung von verbindlichen und jahresgenauen Energieeinsparzielen für die einzelnen Sektoren**. Die Einsparziele müssen dabei so ambitioniert sein, dass sie bis 2045 der Klimaneutralität entsprechen. Die Einhaltung der Einsparziele muss mithilfe eines **Monitorings sowie Sanktionsmechanismen bei Nicht-einhaltung** sichergestellt werden. Neben diesen übergreifenden Einsparzielen muss das Effizienzgesetz konkrete Maßnahmen für den Gebäudebereich formulieren, die auf die Zielerreichung einzahlen. Dazu gehört eine verbindliche **Festsetzung einer jährlichen Sanierungsrate öffentlicher Gebäudeflächen**. Die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude kommt bislang kaum voran. Ein massiver Sanierungsstau ist die Folge. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die öffentliche Hand ihre **Vorbildfunktion** für mehr Energieeffizienz wahrnimmt und jährlich **mindestens drei Prozent** der öffentlichen Gebäude energetisch saniert. Gerade an Schulen und Kindergärten hat sich über Jahrzehnte ein Sanierungsstau aufgebaut, der Investitionsrückstand ist enorm. Mit einem **180-Tage Sanierungs-Sofortprogramm** muss zielgerichtet die Modernisierung der klimaschädlichsten öffentlichen Bildungseinrichtungen vorangebracht werden.

Um diese Sanierungsaktivitäten planen und priorisieren zu können, ist eine Erfassung des öffentlichen Gebäudebestands notwendig. Hierfür müssen **flächendeckende Energiebedarfsausweise** für alle Gebäude etabliert werden, um die energetischen Daten zum öffentlichen Gebäudebestand in Deutschland vergleichen zu können. Um die Energieeinsparungen nach umgesetzten energetischen Sanierungsmaßnahmen quantifizieren zu können, werden alle Daten in einem bundesweiten Register zusammengeführt.

4. Zielgruppengenaue fördern und Mieter:innen schützen

- Anhebung der Fördermittel auf 25 Milliarden Euro pro Jahr
- Zielgruppengerechte Ausgestaltung der Förderung
- Verstetigung der Fördermittel
- Kurzfristig: Absenken der Modernisierungumlage
- Mittelfristig: Etablierung des sog. Drittelmodells

Um die notwendige Verdreifachung der Sanierungsrate zu erreichen und bezahlbares Wohnen mit Energieeffizienz zu vereinen, ist eine deutliche **Anhebung der Fördermittel** im Gebäudebereich auf bis zu 25 Milliarden Euro pro Jahr notwendig. Das bekannte Prinzip der Förderung mit der Gießkanne gilt es bei der Ausgestaltung einer sozial gerechten Förderlandschaft für die Wärmewende zu vermeiden. Stattdessen müssen Fördermittel zielgerichtet verteilt werden. Eine **einkommensgerechte Förderkulisse** könnte analog zu dem bereits erprobten Verfahren für das Baukindergeld aufgesetzt werden oder als zusätzliches Förderprogramm in die Soziale Wohnraumförderung bzw. in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) integriert werden. Darüber hinaus muss die Bereitstellung von **Fördermitteln verstetigt** werden, um die Finanzierung von Effizienzmaßnahmen langfristig verlässlich anzureizen.

Besonders in sehr ineffizienten Gebäuden (sog. Worst Performing Buildings) lassen sich große Einsparpotenziale erschließen. Da diese häufig von Menschen mit geringem Einkommen bewohnt werden, muss sichergestellt werden, dass Mieter:innen nicht überproportional zu ihrem Einkommen belastet werden. Insbesondere bei der Einführung von Mindesteffizienzstandards für diese Gebäude ist eine soziale Flankierung, die die Umsetzung für die Haushalte bezahlbar macht, von enormer Bedeutung. Hierfür ist es kurzfristig notwendig, die **Modernisierungsumlage auf höchstens vier Prozent abzusenken** und auf maximal 1,50 Euro pro Quadratmeter zu begrenzen. Langfristig muss die Modernisierungsumlage abgeschafft und eine **gerechte Kostenverteilung** zwischen Mieter:innen, Vermieter:innen und Staat (sog. **Drittelmodell**) etabliert werden. Um bei abgesenkter Modernisierungsumlage Anreize zu schaffen, sollten Eigentümer:innen direkt von öffentlicher Förderung profitieren und diese nicht länger auf die Modernisierungskosten anrechnen müssen.

5. Förderkonzept Wärmepumpe umsetzen

- 50 bis 80 Prozent Förderquote für eine Wärmepumpe
- Kreditförderung ohne Zinsbelastung
- Unkomplizierter, schneller Zugang zu Fördermitteln
- Einführung eines flächendeckenden Wärmepumpenstromtarifs

Um klare Leitplanken für Verbraucher:innen zu schaffen, dürfen Heizungen, die perspektivisch mit Wasserstoff und anderen „grünen“ Gasen (Biogas, Biomethan) arbeiten als ineffiziente und teure Lösung nicht gefördert werden. Stattdessen muss eine direkte Förderung von Wärmepumpen erfolgen: alle **Haushalte mit einem Einkommen von weniger als 120.000 Euro pro Jahr erhalten einen 50-prozentigen Zuschuss** zu den Kosten der Wärmepumpe. Bei **Haushaltseinkommen unter 50.000 Euro steigt die Förderung auf 80 Prozent**. Die Bundesregierung garantiert zusätzlich über die staatliche KfW-Förderbank, dass jede:r, der auf eine Wärmepumpe nach den oben genannten Kriterien umrüstet, einen **Null-Prozent-Kredit** erhält – also einen Kredit ohne Zinsbelastung, für den nur die Tilgung anfällt. Über die staatliche Garantie können so alle Hauseigentümer:innen die Kosten stemmen – beispielsweise auch Menschen in hohem Alter oder ohne finanzielle Rücklagen. In den Kredit einbezogen werden die Kosten der Wärmepumpe, der Installation, sowie auch eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen am Gebäude. Eine Verknüpfung der Vorgaben für den Heizungstausch mit energetischen Maßnahmen an der Gebäudehülle sind in vielen Fällen empfehlenswert.

So wird allen Haushalten mit Wohneigentum die Umstellung ermöglicht. Denn die laufenden monatlichen Tilgungsraten für die Kredite werden in der Regel dadurch kompensiert, dass die monatlichen Energiekosten aufgrund von energetischen Maßnahmen und Wärmepumpe sinken. Für den Großteil der Haushalte wird das Monatsbudget sogar entlastet oder zumindest nicht belastet – und gleichzeitig sind sie sicher vor drohenden massiven Preissteigerungen für fossile Energien in den kommenden Jahren. Für den Staat ist das Modell attraktiv, da er geringe direkte Kosten hat und vor allem als Garant für die Kredite auftritt.

Entscheidend für den schnellen Zubau von Wärmepumpen ist die **unkomplizierte und schnelle Abwicklung der Förderung**. Als Vorbild muss die Förderung der vollelektrischen und alternativen Antriebe im Verkehrsbereich dienen. Hier werden, ebenfalls von der BAFA abgewickelt, Fördersummen in kürzester Zeit ausgezahlt. Bei den Wärmepumpen dauert dieser Prozess derzeit extrem lange und ist mit vielen Hürden versehen. Dabei sollte nur die Technologie, nicht die Installation gefördert werden, mit einem möglichst hohen und für alle unter einem jährlichen Einkommen von 120.000 Euro garantierten Fördersatz. Neben der Förderung muss ein **flächendeckender Wärmepumpenstromtarif** eingeführt werden. Auf Wärmepumpenstrom dürfen nur so hohe Steuern und Abgaben erhoben werden wie auf Gas oder Heizöl. Im bestehenden System werden für eine Kilowattstunde Strom erheblich mehr Steuern und Abgaben fällig als für eine Kilowattstunde Gas oder Heizöl. Das ist hochproblematisch, da damit fossile, klimaschädliche Energieträger staatlich bevorteilt, besonders effiziente und klimaneutral zu betreibende Wärmepumpen aber benachteiligt werden – quasi eine falsche, umgekehrte Anreizsetzung. Dies muss sich schnellstens ändern. Wenn schon keine Bevorzugung der Wärmepumpe, so muss zumindest eine Gleichbehandlung der Energieträger erfolgen.

6. 100 Prozent erneuerbare Wärme bis 2045

- Nutzung von Biomasse zum Heizen nur in Ausnahmefällen
- Synthetische Brennstoffe verpflichtend in Kombination mit Solarthermie und Pufferspeicher

Um die Klimaziele zu erreichen, ist es unabdingbar, dass spätestens 2045 zu 100 Prozent erneuerbar geheizt wird. Wärmepumpen und dekarbonisierte Wärmenetze spielen für die Zielerreichung eine Schlüsselrolle. Biomasse, grüner Wasserstoff und andere strombasierte synthetische Brennstoffe sind knappe Ressourcen, die mittel- und langfristig teuer bleiben werden und welche dringend für die Dekarbonisierung anderer Sektoren gebraucht werden. Wenn Verbraucher:innen auf die Ausnahmeoptionen Biogas oder Wasserstoff zurückgreifen, müssen die **Gaskessel verpflichtend in Kombination mit einer Solarthermieanlage sowie einem Pufferspeicher** eingesetzt werden, um die Effizienz des Heizungssystems zu steigern. Öl- und Gasheizungen dürfen nicht gefördert und ihr Einbau muss verboten werden.

7. Ausstiegsgesetz fossile Heizungen

- Streichung von Ausnahmen beim Heizungstausch
- Austauschpflicht nach 20 statt 30 Jahren

Auch bei einem deutlich erhöhten Ausbau- und Anschluss tempo bei der erneuerbaren Wärmeversorgung bleibt der veraltete, fossile Heizungsbestand ein enormes Hemmnis für die Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor. Damit Deutschland bis 2045 klimaneutral wird, muss ein Pfad entwickelt werden, wie der Erneuerbaren-Anteil bei Heizungen von 65 Prozent auf 100 Prozent ansteigt. Daher muss der vollständige Ausstieg aus dem Heizen mit fossilen Energieträgern gesetzlich verankert werden. Demnach müssen **bisher deutlich zu lang angesetzte Übergangsfristen** verkürzt werden. Geplante Ausnahmen von einem verpflichtenden Heizungstausch, beispielsweise für soziale Härtefälle, müssen durch umfängliche Förderung ersetzt werden, um die Klimaneutralität im Gebäudesektor zu ermöglichen und Verbraucher:innen vor massiv steigenden Preisen zu schützen. Zudem muss das **Alter der Heizung für einen verpflichtenden Austausch über die nächsten Jahre sukzessive** von 30 auf 20 Jahre **abgesenkt und ein finales Auslaufdatum für fossile Heizungen festgelegt werden**. Nur so lässt sich der festgeschriebene CO₂-Minderungspfad mit der vorhandenen fossilen Heizungsstruktur synchronisieren und verbindliche Zwischenschritte auf dem Weg zu Klimaneutralität mit konkreten Gesetzesvorhaben im Heizungssektor unterfüttern.

8. Wärmenetzausbau und –transformation stärker gesetzlich steuern

- Verpflichtung für jedes Wärmenetz bis 2030: 50 Prozent der Wärme muss erneuerbar oder unvermeidbare Abwärme sein
- Verstärkung und Erhöhung der Fördermittel für effiziente, klimaneutrale Wärmenetze
- Sofortiger Stopp der Förderung nach KWKG für neue Anlagen
- Verpflichtung für alle Kommunen, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen
- Einführung einer bundesweit einheitlichen Preisaufsicht für alle Wärmenetze

Zur Reduktion der Emissionen im Gebäudesektor müssen die **bisherigen fossilen Wärmequellen durch erneuerbare Wärme bzw. unvermeidbare Abwärme ersetzt werden**. Zudem müssen **neue Netze gebaut** werden, um fossile Einzelheizungen zu ersetzen. Diese Transformation wird nicht ausreichend angereizt. Um die Umstellung auf klimafreundliche Energieträger sicherzustellen, muss jeder Wärmenetzbetreiber per Gesetz verpflichtet werden, **bis 2030 mindestens 50 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien bzw. unvermeidbarer Abwärme** bereitzustellen und dafür einen Transformationsplan aufzustellen. Bei den erneuerbaren Wärmequellen braucht es eine Priorisierung, die sich in ordnungsrechtlichen Maßnahmen und im Förderregime niederschlagen muss: Es muss in erster Linie auf große Solarthermie mit Wärmespeichern, tiefe Geothermie, Großwärmepumpen sowie unvermeidbare Abwärme gesetzt werden. Um das Ziel einer konsequenten Kreislaufwirtschaft nicht zu unterlaufen, darf Wärme aus Müllverbrennung weder als unvermeidbare Abwärme noch – wie derzeit für den Bioabfall – als erneuerbare Energie definiert werden.

Die **Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) muss gesetzlich verankert werden**. Das Volumen sollte auf 1,6 Milliarden Euro Förderung pro Jahr bis 2030 angehoben werden. Für mehr Planungs- und Investitionssicherheit müssen zudem **alle Kommunen verpflichtet werden, eine Wärmeplanung durchzuführen** und Wärmeversorgungsgebiete für die leitungsgebundene und die individuelle Versorgung auszuweisen. Die Wärmeplanung von Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern sollte in jedem Fall bis zum 31.12.2025 vorliegen, für Kommunen ab 10.000 Einwohnern bis zum 31.12.2027. Zur Verbesserung des Verbraucher:innenschutzes muss eine **bundesweit einheitliche, behördliche Preisaufsicht** für alle Wärmenetze eingeführt werden. Zusätzlich müssen sämtliche Subventionen für fossile Energie gestoppt werden, da diese die Umstellung auf erneuerbare Wärme ausbremsen. Für Wärmenetze heißt das: Ein **sofortiger Stopp der Förderung nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz** für neue Anlagen.

Stand: 13.07.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 99 95 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartnerinnen

Paula Brandmeyer
Stellvertretende Bereichsleiterin
Energie und Klimaschutz
Tel.: 030 2400867-97
E-Mail: brandmeyer@duh.de

www.duh.de [@info@duh.de](mailto:info@duh.de) [Twitter](#) [Facebook](#) [Instagram](#) [LinkedIn](#) [umwelthilfe](#)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

